

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 226/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Verpflichtung der Beklagten, für ihn Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für die Zeiten vom 1. September 1968 bis zum 30. Juni 1990 auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Seit 1968 war er berechtigt, die Berufsbezeichnung "Forstingenieur" zu führen. Am 30. Juni 1990 war er als TK-Leiter im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Oelsnitz beschäftigt. Sein Begehren wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht Chemnitz und vor dem Sächsischen Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Er hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur (abstrakten) Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 3 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, hat er diesen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht dargelegt. Er hat auf S 4 der Beschwerdebegründung (Bl 31 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG>) sechs Fragen formuliert, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Damit hat er aber keine "Rechtsfragen" bezeichnet, weil er nicht aufgezeigt hat, bei welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein könnte (§ 162 SGG), sich seine Fragen bezüglich der Auslegung oder der Anwendung dieser Norm stellen könnten. Der pauschale Hinweis auf die AVItech ohne Nennung einer konkreten Norm aus der Verordnung über die AVItech und ohne genaue Darlegung, weshalb und in welchem Umfang diese Norm zu Bundesrecht geworden ist, genügt dafür nicht. Ferner hat er auch nicht dargelegt, auf welche Normen sich die von ihm formulierten Fragen abstrakt hinsichtlich deren Auslegung oder Anwendung beziehen. Hingegen hängt die Antwort auf die Frage, ob ein bestimmter Arbeitgeber ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder eine diesem durch § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung gleichgestellte "Einrichtung" ist, von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab. Ferner hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der in seinen Fragen angeschnittenen Themenkreise nicht dargelegt. Er behauptet, darüber sei höchstrichterlich bislang noch nicht entschieden worden. Es fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den am 1. August 1991 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine fiktive Zugehörigkeit zur AVItech. Er hätte aufzeigen müssen, weshalb sich aus diesen Entscheidungen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitgebers als volkseigener Betrieb der



Industrie oder des Bauwesens und derjenigen eines durch § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung gleichgestellten Betriebes umfangreich und intensiv dargelegt wurden, gleichwohl noch klärungsbedürftige Fragen ergeben können. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.

- 4 Auch die Divergenzrüge ist nicht dargelegt. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG seiner Entscheidung tragend zu Grunde gelegt hat und weshalb es damit einem - ebenfalls von ihm nicht aufgezeigten - abstrakten tragenden Rechtssatz in einer bestimmten Entscheidung des BSG widersprochen hat und weshalb seine Entscheidung gerade auf dieser Abweichung beruht. Sein Vorbringen, das LSG habe den Charakter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebs verkannt und das Gleichheitsgebot verletzt und sei damit von drei Entscheidungen des BSG abgewichen, genügt dafür nicht. Insbesondere hätte der Kläger auch darstellen müssen, weshalb das LSG, das sich ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat, dieser gleichwohl hätte widersprechen wollen und wodurch und worin dies (abstrakt) geschehen ist.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er schon nicht dargelegt, dass er in den von ihm "beispielsweise" genannten zwei Schriftsätzen überhaupt Beweisanträge gestellt hat, die den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügen. Er hat auch nicht dargestellt, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG derartige Anträge aufrechterhalten hat, sodass sie zu Protokoll des LSG genommen wurden oder im Urteil des LSG festgehalten sind. Darüber hinaus hat er ua nicht aufgezeigt, weshalb es auf die angeblich unter Beweis gestellten Tatsachen nach der - hier allein maßgeblichen - materiell-rechtlichen Auffassung des LSG hätte ankommen können.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

